



Newsletter Juli 2025

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

wir möchten Sie herzlich zum Juli-Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf begrüßen. Darin enthalten sind u. a. eine Zusammenfassung einer Entscheidung zur Grundsteuer, Berichte von zwei Veranstaltungen sowie der Hinweis auf den sehr praxisrelevanten aktualisierten Streitwertkatalog der Finanzgerichtsbarkeit.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Zur Anpassung eines Bodenwerts durch die Finanzbehörde aufgrund eines abweichenden Entwicklungszustands und zur Einordnung einer Grundstücksfläche als "besondere" Fläche der Land- und Forstwirtschaft

Unser 11. Senat hatte über die Bewertung eines 1.020 qm großen Grundstücks im Außenbereich für Zwecke der Grundsteuer zu entscheiden. Das Grundstück befindet sich in einer weitläufigen Bodenrichtwertzone, die für eine landwirtschaftliche Nutzung 5,50 €/qm und für baureifes Land einen Bodenrichtwert in Höhe von 90 €/qm ausweist.

Das beklagte Finanzamt bewertete das mit Baumbeständen versehene Flurstück mit einem Bodenrichtwert von 90 €/qm und setzte einen Grundsteuerwert von 91.800 € fest. Die Kläger wandten ein, dass ihr Grundstück planungsrechtlich im Außenbereich liege und nach dem Regionalplan als „allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ und als landwirtschaftliche Fläche nach dem Flächennutzungsplan ausgewiesen sei. Eine Bebauung sei nicht zulässig, weshalb der Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Nutzung von 5,50 €/qm anzuwenden sei.



Das beklagte Finanzamt argumentierte dagegen, es liege ein abweichender Entwicklungszustand vor, da das Grundstück zu Gartenzwecken und nicht tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werde. Da kein entsprechender Bodenrichtwert existiere, sei dieser gemäß § 247 BewG abzuleiten. Danach ergebe sich ein Bodenwert nach den

Grundsätzen für „weitere Flächen“ mit 12 €/qm oder durch prozentuale Ableitung mit 11,25 €/qm.

Der 11. Senat gab der Klage mit Urteil vom 22. Mai 2025 (11 K 2040/24 Gr,BG) statt. Eine Anpassung des Bodenrichtwerts nach § 247 BewG komme nicht in Betracht, da ein Bodenrichtwert ausdrücklich festgestellt worden sei. Das Gericht ordnete das Flurstück als landwirtschaftliche Fläche im Sinne von § 3 Abs. 1 ImmoWertV 2021 ein. Entscheidend sei allein, dass eine Fläche land- oder forstwirtschaftlich „nutzbar“ sei - ob eine solche Nutzung tatsächlich stattfindet, sei unerheblich. Das Flurstück erweise sich als „besondere Fläche der Landwirtschaft“. Da auf absehbare Zeit keine Entwicklung zu einer Bauerwartung bestehe, sei der Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen von 5,50 €/qm anzuwenden.

Gegen die Entscheidung hat der Beklagte Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. beim BFH: II B 50/25).

[Zum Volltext](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Energiesteuer

Die Versagung der Steuerbefreiung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG wegen des Fehlens der nach § 24 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 EnergieStG erforderlichen Erlaubnis und der Beförderung ohne vereinfachtes Begleitdokument nach § 44 EnergieStV verstößt gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; das Unionsrecht sieht zudem keine Besteuerungspflicht für die gewerbliche nichtenergetische Verwendung eines Energieerzeugnisses vor ([4 K 1103/23 VE](#))

Kindergeld/Abgabenordnung

Die Änderung eines Bescheides nach § 173 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben dar, wenn der Behörde die nachträglich bekannt gewordene Tatsache bei ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Ermittlungspflicht nicht verborgen geblieben wäre ([15 K 1957/23 Kq](#))

Tabaksteuern

Zur Frage, warum reines Glycerin und reine Aromastoffe keine "Substitute für Tabakwaren" darstellen und zur Steuerschuldnerschaft eines Beifahrers für im Fahrzeug transportierten Rauchtobak auch ohne dessen Kenntnis von der Existenz des Tabaks ([4 K 1370/24 VTa](#))

Umsatzsteuer

Eine infolge einer Insolvenzanfechtung erfolgte Rückzahlung von Mieten auf ein Anderkonto eines Dritten mit Geldempfangsvollmacht nach Beendigung einer umsatzsteuerlichen Organschaft führt aufgrund einer dem früheren Organträger zuzurechnenden steuerlichen Verfügungsmacht zu einer Vorsteuerberichtigung zu Lasten der Insolvenzmasse des Organträgers ([5 K 2267/20 U](#))

Vollstreckung

Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde zur Aufhebung eines Antrags auf Anordnung der Erzwingungshaft im Wege einer einstweiligen Anordnung wegen fehlender Begründung der Ermessensentscheidung ([2 V 768/25 A\(KV\)](#))

Moot Court - tolle Kooperation zwischen Lehre und Praxis

Am 4. Juli 2025 nahmen Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) an einer Verhandlungssimulation beim FG Düsseldorf teil.

Neben der Vertretung der klägerischen und Beklagenseite konnten sie Platz auf der richterlichen Bank als Berichterstatter/Berichterstatterin neben Vizepräsidentin Dr. Nadya Bozza-Splitt sowie unserer Kollegin Alexandra Schütze und unserem Kollegen Dr. Michael Szymczak nehmen und Steuerrecht hautnah im Rahmen intensiv geführter Rechtsgespräche erproben und anwenden.



Es hat uns große Freude bereitet, den Moot Court gemeinsam mit Prof. Dr. Matthias Valta, Jens Sieben sowie Fabian Failenschmid, M.Sc., auszurichten. Es war auch für uns eine spannende und interessante Erfahrung!

Wir bedanken uns herzlich bei allen, die an der Organisation im Vorfeld und an diesem Tag mitgewirkt haben und freuen uns schon auf das nächste Mal.

Kooperationsveranstaltung des Finanzgerichts Düsseldorf mit dem taxcellence club e.V.

Am 8. Juli 2025 richtete der taxcellence club e.V. in Zusammenarbeit mit dem Finanzgericht Düsseldorf einen Abend ganz im Zeichen des finanzgerichtlichen Rechtsschutzes aus. Unsere Kollegin Dr. Ulrike Hoffsummer (Richterin am Finanzgericht Düsseldorf) sowie unser ehemaliger Kollege Dr. Christian Graw (heute Richter am Bundesfinanzhof) referierten nach einem Grußwort der Vizepräsidentin des Finanzgerichts Düsseldorf, Dr. Nadya Bozza-Splitt, über das finanzgerichtliche Verfahren.



v.l.n.r.: Dr. Christian Graw, Paul Forst, Dr. Nadya Bozza-Splitt, Dr. Ulrike Hoffsummer, Dr. Oliver Rode

So stellten sie beispielsweise den Ablauf des finanzgerichtlichen Verfahrens dar und diskutierten mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern über Sinn und Zeitpunkt der Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes sowie die Möglichkeit eines Erörterungstermins vor der mündlichen Verhandlung. Weitere Themen waren zudem die Voraussetzungen für eine Revision zum Bundesfinanzhof, die derzeit Gegenstand von Reformüberlegungen sind, und die Kommunikation mit den Gerichten über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt).

Moderiert wurde die Veranstaltung von unserem Kollegen Dr. Oliver Rode (Richter am Finanzgericht Düsseldorf).

Beim anschließenden Get-together ergab sich die Gelegenheit zu weiteren Diskussionen sowie zum persönlichen Austausch zwischen den Gästen und den Richterinnen und Richtern. Dieser Austausch mit Beraterinnen und Beratern ist für die Gerichtsbarkeit immer besonders wertvoll.

Aktualisierung des Streitwertkatalogs

Der Streitwertkatalog für die Finanzgerichtsbarkeit ist kürzlich aktualisiert worden und steht zum Abruf auf unserer Homepage bereit.



Der Streitwert ist entscheidend für die Höhe der Kosten des Verfahrens. Der Streitwertkatalog enthält dabei eine Zusammenstellung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur Streitwertfestsetzung und bietet so wertvolle Anhaltspunkte, um die möglichen Verfahrenskosten abschätzen zu können. Der Streitwertkatalog will zugleich einen Beitrag zur gerichtsbareitsübergreifenden Vereinheitlichung der Streitwertrechtsprechung leisten.

Bitte beachten Sie, dass der Katalog keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und nicht verbindlich ist, sondern es sich lediglich um Empfehlungen handelt. Der Streitwertkatalog wird regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben.

[**Zum Streitwertkatalog**](#)

Sommerpause

Die Newsletter-Redaktion verabschiedet sich in die Sommerpause. Die nächste Ausgabe des Newsletters wird im September 2025 erscheinen.

Besuchen Sie auch unsere Social-Media-Kanäle:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

www.fg-duesseldorf.de